

Hausordnung

Berufliches Schulzentrum Döbeln-Mittweida

I. Geltungsbereich

Diese Hausordnung gilt für alle Gebäude und Grundstücke des Beruflichen Schulzentrums Döbeln-Mittweida. Sie dient zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und Disziplin in allen Schulteilern sowie der ordnungsgemäßen Nutzung aller vom Schulträger zur Verfügung gestellten Anlagen und Sachmittel durch Schüler, Lehrkräfte und Mitarbeiter.

II. Weisungsrecht

Weisungsberechtigt für die Einhaltung der Hausordnung sind Schulleitung, Lehrkräfte und das technische Personal des Schulzentrums. In besonderen Fällen kann die Schulleitung das Weisungsrecht zeitweilig auf schulfremde Personen übertragen.

III. Allgemeine Regelungen

Die vorliegende Hausordnung regelt das Verhalten aller Nutzer, sofern dies nicht durch Gesetze, Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften des Freistaates Sachsen oder des Landratsamtes festgelegt wurde. Verstöße gegen die Hausordnung werden durch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen geahndet.

1. Schulrecht – Schulpflicht – Versäumnisse

Die Schulpflicht richtet sich nach dem Schulgesetz und den hierzu ergangenen Bestimmungen der Schulaufsichtsbehörden.

Der Unterricht in der Berufsschule, der Berufsfachschule, der Fachschule und der Fachoberschule ist fester Bestandteil der Ausbildung. Fehlen Schüler unentschuldig zu den festgelegten Unterrichtszeiten, so wird dies als Verstoß gegen die Schulbesuchsordnung geahndet.

Versäumt ein Schüler wegen Krankheit den Unterricht, so ist dies der Schule sofort unter Angabe der Klassenbezeichnung mitzuteilen. Die ärztliche Bescheinigung (FS, BFS und FOS Original, BS Kopie) ist innerhalb von drei Tagen im Sekretariat bzw. dem Klassenlehrer vorzulegen. Versäumter Unterrichtsstoff ist selbstständig nachzuarbeiten.

Der Schulbesuch bei vorliegender Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Arztes möglich. Arztbesuche während der Unterrichtszeit sind grundsätzlich nicht möglich, Notfälle sind hiervon ausgenommen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht erfolgen schriftliche Mitteilungen an den Ausbilder, die Personensorgeberechtigten, das Amt für Ausbildungsförderung und ggf. auch an das Ordnungsamt.

Der Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit in Anspruch zu nehmen. Beurlaubungen aus persönlichen oder betrieblichen Gründen regelt die Schulbesuchsordnung des Landes Sachsen. Beurlaubungen vom Unterricht sind rechtzeitig schriftlich zu beantragen und durch den Ausbildungsbetrieb zu befürworten.

2. Schulgebäude und Schulgelände

Unbefugten ist der Aufenthalt in den Schulhäusern und auf dem jeweiligen Schulgelände untersagt. Besucher werden gebeten, sich im Sekretariat zu melden. Die Sprechzeiten der Sekretariate sind gemäß den Aushängen einzuhalten.

Fahrräder dürfen auf dem Schulgelände in den Fahrradständern abgestellt werden. Abstellmöglichkeiten für Motorräder und PKW der Schüler werden je nach Schulteil gesondert geregelt. Den Lehrkräften und Mitarbeitern sind die Parkflächen auf dem Schulgrundstück vorbehalten. Fremdarker werden kostenpflichtig abgeschleppt. Der Schulträger übernimmt für die abgestellten Fahrzeuge keine Haftung.

Das Anbringen bzw. Auslegen von Schriften, Reklameartikeln und Plakaten jeglichen Inhalts ist nur mit Genehmigung der Schulleitung möglich.

Schulgebäude, Schulgelände und Inventar sind schonend zu behandeln. Bei Beschädigungen von Schuleigentum muss der Schaden vom Schüler oder dessen Personensorgeberechtigten ersetzt werden.

Schäden an technischen Anlagen jeglicher Art sind nach Feststellung den Mitarbeitern der Schule zu melden. Dies gilt auch für sonstige Gefahren- und Brandsituationen. Brandschutztüren dürfen in ihrer Funktionsweise nicht beeinträchtigt bzw. zugestellt werden.

Die Mitnahme von offenen Getränkebechern in die Unterrichtsräume ist nicht gestattet.

Die Grundregeln von Ordnung und Hygiene sind in allen Schulgebäuden - besonders in den Toiletten - einzuhalten. Seitens der Lehrkräfte ist die Sauberkeit, z.B. der Tafel, der Fensterbretter, der Heizkörper, der Waschbecken und des Mobiliars zu kontrollieren.

3. Unterricht

Unterrichtszeiten:

1	07:45	-	08:30	Uhr
2	08:35	-	09:20	Uhr
	09:20	-	09:35	Uhr Frühstückspause
3	09:35	-	10:20	Uhr
4	10:25	-	11:10	Uhr
5	11:20	-	12:05	Uhr
6	12:10	-	12:55	Uhr
	12:55	-	13:25	Uhr Mittagspause
7	13:25	-	14:10	Uhr
8	14:15	-	15:00	Uhr
9	15:10	-	15:55	Uhr
10	16:00	-	16:45	Uhr

Sind im Stundenplan der jeweiligen Klasse Doppelstunden ausgewiesen, sollte im 90-Minuten-Block gearbeitet werden. Der Unterrichtsblock endet in diesem Falle 5 Minuten früher. Die Entscheidung trifft der jeweilige Fachlehrer in Absprache mit der Klasse. Während der Unterrichtszeiten ist im Schulhaus Ruhe zu halten. Bei Unpünktlichkeit entscheidet der Fachlehrer über die Teilnahme am Unterricht.

Im Unterricht dürfen digitale Endgeräte nur mit ausdrücklicher Genehmigung der unterrichtenden Lehrkraft genutzt werden. Grundlage dafür ist die Einhaltung der vom Schulträger vorgegebenen Richtlinien, über welche alle Schülerinnen und Schüler sowie die Lehrkräfte jährlich belehrt werden. Das Aufladen privater Geräte im Schulgebäude ist untersagt. Private Bild- und Tonaufnahmen sind verboten.

Die von den Klassenlehrern/-innen festgelegten Ordnungsdienste und Sitzordnungen sind grundsätzlich einzuhalten. Nach der letzten Unterrichtsstunde sind alle Stühle auf die Tische zu stellen sowie alle Fenster zu schließen, das Licht auszuschalten und alle Elektrogeräte vom Netz zu trennen.

Die Teilnahme am Unterricht unter Alkohol- und Drogeneinwirkung sowie der Besitz, die Weitergabe von und der Handel mit Drogen sind verboten.

Für die Sporthallen, Sportanlagen, Kabinette und Praktikumsräume gelten zusätzliche Ordnungen.

4. Sicherheit – Versicherungsschutz – Haftung

Das Rauchen und der Umgang mit offenem Feuer sind in allen Schulgebäuden verboten. Beim Rauchen sind ausschließlich die vorgesehenen Raucherplätze zu nutzen und es ist auf deren Sauberkeit zu achten.

Es besteht ein striktes Verbot, Cannabisprodukte, gleich in welcher Menge und Form, mit sich zu führen. Dies gilt für alle Personen, die sich im Schulgebäude und auf dem Schulgelände aufhalten bzw. an verbindlichen schulischen Veranstaltungen teilnehmen.

Das Mitführen von Waffen und Selbstverteidigungsmitteln ist untersagt. Ausnahmen sind durch die Schulleitung zu genehmigen.

Bei Auslösung von Alarm gilt die Alarmordnung des jeweiligen Schulteiltes. Der jeweilige Sammelplatz ist umgehend aufzusuchen.

Jeder Schüler ist während der Unterrichtszeit, bei genehmigten schulischen Veranstaltungen und auf dem direkten Schulweg gegen Unfälle versichert. Unfälle im Schulhaus, auf dem Schulhof, beim Sport und Wegeunfälle sind unverzüglich dem Fachlehrer und im Sekretariat anzuzeigen. Bei Arztbesuchen ist innerhalb von 3 Tagen eine Unfallanzeige im Sekretariat auszufüllen.

Die Schule haftet nicht für abhanden gekommenes Schülereigentum, Fundgegenstände sind im Sekretariat abzugeben.

Schlussbestimmungen:

Diese Hausordnung ergänzt die durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus erlassenen Gesetze und Verordnungen. Änderungen dieser können Teile der Hausordnung ergänzen oder außer Kraft setzen.

Diese Hausordnung wurde am 29.05.2024 durch die Schulkonferenz bestätigt und tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Schulleiterin
Katrín Neumann